

## UNTERHALTSPFLICHTIGE AUFGEPASST!

...und Unterhaltsberechtigten selbstverständlich auch. Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach Tabellen, der sogenannten Düsseldorfer Tabelle beziehungsweise den Süddeutschen Unterhaltsleitlinien. Zum zweiten Mal seit August 2015 sind die Tabellenbeträge angehoben worden. Der Mindestunterhalt für ein Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wurde von 328,00 € auf nunmehr 335,00 € angehoben. Einem Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres stehen nunmehr monatlich 384,00 € statt bisher 376,00 € zu. Einem Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ohne eigenes Einkommen (kein Ausbildungsentgelt) stehen nunmehr 450,00 € statt bisher 440,00 € monatlich zu. Soweit die unterhaltsverpflichteten Elternteile über höheres Einkommen verfügen, steigen die Unterhaltsansprüche der Kinder entsprechend an.

Bei Berechnung der Unterhaltszahlbeträge allerdings ist das Kindergeld zu beachten und mit zu berechnen. Das Kindergeld wird am dem 1. Januar 2016 angehoben und beträgt nunmehr für ein erstes und zweites Kind jeweils 190,00 €, sowie für ein drittes Kind jeweils 196,00 €. Das Kindergeld ist an denjenigen Elternteil auszubehalten, bei dem das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der barunterhaltsverpflichtete Elternteil darf sich aus diesem Grund 50 % des Kindergeldes auf die Unterhaltsverpflichtung anrechnen. Die Zahlbeträge für ein Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr betragen dann 240,00 €, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 289,00 € und bis zum 18. Lebensjahr nunmehr jeweils 355,00 €.

Alle unterhaltsverpflichteten Eltern sind gut beraten zunächst zu prüfen, ob ein Unterhaltstitel besteht. Wurde eine solche Urkunde errichtet, so ist es dringend angezeigt, freiwillig und ohne abwarten einer vorherigen Aufforderung, die Unterhaltsbeträge zu aktualisieren und ab Januar 2016 unaufgefordert anzuheben. Es bedarf dann keines weiteren rechtlichen Schrittes. Für alle Eltern der unterhaltsberechtigten Kinder empfiehlt es sich zudem zu prüfen, ob überhaupt ein solcher Unterhaltstitel vorhanden ist. Fehlt dieser, so empfiehlt es sich einen solchen Titel zu schaffen. Der unterhaltsverpflichtete Elternteil kann dies beispielsweise freiwillig zur Urkunde des zuständigen Landratsamtes/Kreisjugendamtes tun.

In jedem Falle sollte es vermieden werden, mit der Unterhaltszahlung in Verzug zu geraten, das heißt nicht den vollen Unterhalt zu bezahlen beziehungsweise diesen nicht pünktlich zu bezahlen. Dann ist Ärger vorprogrammiert und rechtliche Schritte können ausgelöst werden. Grundsätzlich ist hiervon abzuraten, nicht zuletzt aus dem Interesse des Kindeswohles heraus.

Ulrike Alt  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht